

Vorlage Nr.: 2022/126

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Dr. Schröder	07.11.2022

Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Bundestag hat am **10. Dezember 2021** das Gesetz zur **Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 [...]** beschlossen. Gemäß den Regelungen des § 20a IfSG müssen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen tätige Personen ab dem 16. März 2022 geimpft bzw. genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Covid-19-Impfung besitzen. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt für alle Personen, die in den in § 20a Abs. 1 IfSG aufgezählten Einrichtungen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere Krankenhäuser, Arztpraxen, ambulante Pflegedienste sowie selbstständige Pflegekräfte, voll- und teilstationäre Einrichtungen oder Tageskliniken.

Die Umsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ wurde den unteren Gesundheitsbehörden übertragen, sodass das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen ab dem 16.03.2022 mit der fallbezogenen Bearbeitung begonnen hat.

Unter Beachtung der geltenden Erlasslage seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) wurde die einrichtungsbezogene Impfpflicht in zwei Phasen umgesetzt:

Die **erste Phase** erstreckte sich auf den Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 15.06.2022. In dieser Phase mussten die Einrichtungen dem Gesundheitsamt zunächst personenbezogene Informationen übersenden, sofern eine von der Impfpflicht betroffene Person den geforderten Nachweis aus § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG nicht vorgelegt hatte bzw. Zweifel an deren Echtheit oder Richtigkeit bestanden. Das Gesundheitsamt hat die eingehenden Mitteilungen der Einrichtungen geprüft und betroffene Personen aufgefordert, ihrer Nachweispflicht nachzukommen. Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der eingereichten Unterlagen wurden entsprechende Recherchen veranlasst. Sofern sich die Zweifel auf ärztliche Atteste bezogen, wurde eine ärztliche Begutachtung angeordnet.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Die **zweite Phase** begann am Stichtag 16.06.2022. Auf Grundlage der vorherigen Verfahrensschritte wurde einzelfallbezogen die Anordnung eines Betretungs- und Tätigkeitsverbotes geprüft. Hierbei erfolgte zunächst eine Anhörung, sodass sowohl die Betroffenen selbst, als auch die Verantwortlichen der Einrichtung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung Stellung nehmen konnten. Auf Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen wurde anschließend die Ermessensentscheidung über ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot getroffen.

Gesamtübersicht der Fallzahlen (Stichtag 30.09.2022):

Phase 1:	
Anzahl gemeldeter Personen	1.135
Anzahl meldender Einrichtungen	250
Anzahl angeforderter Nachweise	973
Anzahl eingestellter Verfahren (ausreichender Nachweis eingegangen)	630
Anzahl ärztlicher Untersuchungen	8
Phase 2:	
Anzahl Anhörungen Verbote	343
Anzahl ausgesprochener Verbote	70
Anzahl zurückgenommener Verbote	15

Seit dem 16.03.2022 wurden dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen gem. § 20a IfSG insgesamt 1.135 Personen von 250 Einrichtungen gemeldet.

Anzumerken ist, dass vereinzelte Einrichtungen vermehrt Personen gemeldet haben, die - wie sich im Nachhinein herausstellte – über einen entsprechenden Nachweis verfügten. Daraus resultierte, dass bereits nach der ersten Kontaktaufnahme mit den Betroffenen zahlreiche Verfahren abgeschlossen werden konnten. Hinzu kamen Fälle, in denen die Betroffenen erst nach der Meldung durch ihren Arbeitgeber ein aktuelles Genesenenzertifikat beim Gesundheitsamt vorlegen konnten.

Aufgrund von Zweifeln an eingereichten ärztlichen Zeugnissen wurden insgesamt acht ärztliche Begutachtungen durchgeführt, wobei in keinem Fall eine medizinische Kontraindikation gegen eine Covid-19-Impfung bestätigt werden konnte. Zwar wurden auch in weiteren Fällen ärztliche Zeugnisse eingereicht, jedoch konnten diese zweifelsfrei als gefälscht bzw. unrichtig erkannt werden, sodass sie keiner weiteren ärztlichen Abklärung bedurften. In vereinzelten Fällen hat zudem die Prüfung der Gesamtumstände (z. B. Arbeitsplatz, Art der Tätigkeit, Kontakt zu vulnerablen Gruppen) ergeben, dass von weiteren Maßnahmen abgesehen werden konnte. Hierdurch konnten insgesamt rund 65% der Verfahren in der ersten Phase abgeschlossen werden.

In der zweiten Phase wurden die verbliebenen 343 Personen gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zu einem beabsichtigten Betretungs- und Tätigkeitsverbot angehört. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme wurde sehr

heterogen Gebrauch gemacht. Während zum Teil sehr umfangreiche Rückmeldungen beim Gesundheitsamt eingingen, verzichteten einige Betroffene und/oder Einrichtungen gänzlich auf eine Stellungnahme. Nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Anhörungsverfahren erfolgte die Entscheidung über das Betretungs- und Tätigkeitsverbot nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei wurde in rund 20% der verbliebenen Fälle (rund 6% aller Meldungen) ein solches Verbot ausgesprochen. Durch nachträglich eingetretene Umstände (z. B. verspätet eingegangene Stellungnahmen oder nachträglich vorgelegte Nachweise), die das Gesundheitsamt zu einer Neubewertung des jeweiligen Sachverhaltes veranlassten, sind zwischenzeitlich Verbote wieder aufgehoben worden.

Zum Stichtag 30.09.2022 sind insgesamt 10 Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig. In fünf dieser Verfahren wurde bereits ein Eilbeschluss zu Gunsten der Kreisverwaltung Recklinghausen entschieden. Die weiteren Entscheidungen stehen noch aus.

Ab dem 01.10.2022 ist zu beachten, dass gem. § 22 a Infektionsschutzgesetz zukünftig drei statt bisher zwei Einzelimpfungen erforderlich sind, um einen vollständigen Covid-19-Impfschutz zu erhalten. Diese Regelung gilt gemäß Erlass des MAGS NRW jedoch nur für neu eingestelltes Personal in den von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen. Da Personen, die nicht vollständig gegen Covid-19 immunisiert sind, kraft Gesetzes nicht in den jeweiligen Einrichtungen tätig bzw. beschäftigt werden dürfen, ergibt sich hierdurch kein ordnungsbehördlicher Handlungsbedarf für das Gesundheitsamt.

Darüber hinaus endet die einrichtungsbezogene Impfpflicht am 31.12.2022. Das am 16.09.2022 beschlossene Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 beinhaltet ausdrücklich die Aufhebung des § 20a Infektionsschutzgesetz. **Alle bisher ausgesprochenen Betretungs- und Tätigkeitsverbote sind bis zu diesem Datum befristet und enden automatisch mit Auslaufen der gesetzlichen Grundlage.** Unter Berücksichtigung des noch verbleibenden Zeitraumes bis zum Ende der Impfpflicht und der diesbezüglichen Positionierung des MAGS NRW prüft das Gesundheitsamt einzelfallbezogen die Verhältnismäßigkeit weiterer Betretungs- und Tätigkeitsverbote.